

BEKANNTMACHUNG

Der Ortsgemeinderat Eulenbis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die Satzung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/Verwaltung/Bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Eulenbis vom 01.02.2016

Der Ortsgemeinderat Eulenbis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in drei Raten wie folgt fällig:

- 1. Rate, 1/3 des festgesetzten Beitrages einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides,
- 2. Rate, 1/3 des festgesetzten Beitrages drei Monate nach Fälligkeit der 1. Rate,
- 3. Rate, 1/3 des festgesetzten Beitrages drei Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.

(2) bleibt unverändert.

(3) bleibt unverändert.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eulenbis, den 01.02.2016

gez. Ulrich Stemler

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen

sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.